

Feuerlöschwesen Altfriedland e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Feuerlöschwesen Altfriedland (e.V.)“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Neuhardenberg, Ortsteil Altfriedland. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein Feuerlöschwesen Altfriedland (e.V.) mit Sitz in Altfriedland, im folgenden Verein genannt, verfolgt den Zweck der Förderung der Feuerwehr einschließlich ihrer Traditionspflege und ihrer Kultur, der Förderung des Feuerwehrsports und der Kameradschaft. Außerdem sollen die Jugendarbeit sowie Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Altfriedland gefördert werden. Darüber hinaus leistet der Verein einen Beitrag zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Ort.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung und Pflege der Idee des Feuerlöschwesens und der Freiwilligen Feuerwehr
- b) die Aufarbeitung, Dokumentation und Verbreitung der historisch-kulturellen Traditionen und der aktuellen Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr in Altfriedland
- c) die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit, des Feuerwehrsports und des kameradschaftlichen Zusammenlebens in der Feuerwehr über Informationen, Bildungs- und gesellschaftliche Veranstaltungen
- d) die Förderung und Organisation von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Altfriedland
- e) die zur Verfügung Stellung von Mitteln für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Altfriedland
- f) eine breite, gemeinwohlorientierte gesellschaftliche Zusammenarbeit

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins

3.1 Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

3.2 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder und Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altfriedland

3.3 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altfriedland, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen jedoch zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder bedarf eines formlosen Antrages an den Vorstand. Dabei ist der Antrag zur Aufnahme vom jugendlichen Mitglied als auch von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Jugendliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3.4 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst für den Verein betätigen sowie grundsätzlich die Interessen des Vereins fördern. Förderndes Mitglied kann jeder unbescholtene Feuerwehrfreund werden.

3.5 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Die unter 4.1 genannten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge gemäß § 9.5 zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- d) das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.2 Der Übertritt vom ordentlichen Mitgliedsstand in den fördernden Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres. Die gilt ebenso für jugendliche Mitglieder.

5.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss

5.4 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

5.5 Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.

5.6 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

5.7 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Jahresbeitrag

6.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe in einer Beitragsordnung von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während eines Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Neueintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Höhere Beiträge können gezahlt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassenführer,
- d) dem 2. Kassenführer,
- e) dem Schriftführer,

der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes rechtlich vertreten.

8.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8.3 Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; es sei denn die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes.

8.4 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes:

a) Von den in § 8.1 Buchstaben a – e genannten Vorstandsmitglieder müssen drei Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altfriedland sein.

b) von den in § 8.1 Buchstaben a und b genannten Vorstandsmitglieder muss einer Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Altfriedland sein.

8.5 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.

8.6 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, eine möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

9.3 Der Vorstand kann auch jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

9.5 Anträge zur Mitgliedsversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

10.1 Wahl des Vorstandes,

10.2 Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Geschäftsvorfälle verpflichtet.

10.3 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

10.4 Genehmigung der erarbeiteten Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

10.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,

10.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,

10.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschluss der Mitgliederversammlung

11.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

11.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes muss eine geheime Wahl erfolgen.

11.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

12.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

12.2 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht zur Einsichtnahme in die Niederschrift der Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2 Anträge zur Änderung der Satzung müssen schriftlich bis zum 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht sein.

13.3 Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

13.4 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vermögen und Kassenwesen

14.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

14.2 Die Kassenführer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

14.3 Der Nachweis über Geschäftsvorfälle wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft.

§ 15 Vereinsauflösung

15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Neuhardenberg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die die Freiwillige Feuerwehr Altfriedland.

Altfriedland, den 30.11.2012

Inhaltsverzeichnis:

§1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	Seite 1
§2	Zweck des Vereins	Seite 1
§3	Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins	Seite 2
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 2
§5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Seite 3
§6	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Jahresbeitrag	Seite 4
§7	Organe des Vereins	Seite 4
§8	Vorstand	Seite 4
§9	Mitgliederversammlung	Seite 5
§10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 5
§11	Beschluss der Mitgliederversammlung	Seite 6
§12	Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften	Seite 6
§13	Satzungsänderungen	Seite 7
§14	Vermögen und Kassenwesen	Seite 7
§15	Vereinsauflösung	Seite 7
	Inhaltsverzeichnis	Seite 8